

1.	Name: _____ Vorname: _____ Anschrift: _____	Team: _____ Kundennummer: BG Nummer: Antrag auf Leistungen während eines Aufenthalts außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs
2.	Erklärung des/der Hilfebedürftigen 2.1 Ich beabsichtige, mich in der Zeit vom _____ bis _____ auswärts aufzuhalten. Ausführliche Begründung für eine längere Abwesenheit als drei Wochen im Jahr (siehe hierzu insbesondere auch den vorletzten Hinweis auf Seite 2) _____ 2.2 Von den Hinweisen auf Seite 1 und 2 dieses Vordrucks habe ich Kenntnis genommen. Falls der Anspruch auf Leistungen für die Dauer des beabsichtigten auswärtigen Aufenthaltes überhaupt nicht oder nur für einen kürzeren Zeitraum besteht beabsichtige ich, mich 2.21 <input type="checkbox"/> nicht auswärts aufzuhalten. 2.22 <input type="checkbox"/> nur so lange auswärts aufzuhalten, wie Leistungen weitergezahlt werden, also bis zum 2.23 <input type="checkbox"/> dennoch für den eingetragenen Zeitraum auswärts aufzuhalten. Ich bin darüber hinaus unterrichtet, dass die Zahlung der Leistung ab dem _____ eingestellt wird. Dies gilt auch für die Unterkunftskosten.	
3.	Datum	Unterschrift des/der Hilfebedürftigen

Besonderer Hinweis in Corona Zeiten:

Das Auswärtige Amt hat für Reisen in der Corona Zeit Reisewarnungen und –hinweise veröffentlicht.

In Ländern, für die das Auswärtige Amt die Reisehinweise nicht gelockert hat, gilt, dass es keine Rückholaktion der Bundesregierung geben wird. Dies bedeutet, dass alle Reisenden die Risiken und Konsequenzen selbst tragen müssen.

Kommt es in diesen Risikogebieten Corona-bedingt zu Einschränkungen bei der Rückreise und damit zu einer verspäteten Rückkehr, so haben Sie die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen zu tragen.

Beachten Sie bitte, dass Sie in diesem Fall während der verlängerten Abwesenheit (nicht genehmigten Abwesenheit) keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben und mit einer Rückforderung des bereits ausbezahlten Arbeitslosengeld II rechnen müssen.

Die aktuell geltenden Reisewarnungen und –hinweise finden Sie unter folgendem Link im Internet:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>

Hinweise

Allgemeines:

Als Leistungsberechtigte(r) nach dem SGB II sind Sie generell verpflichtet, Ihre Erreichbarkeit sicherzustellen, so dass Sie in der Lage sind, Aufforderungen und Vorschlägen Ihres Leistungsträgers unverzüglich Folge zu leisten. Eine unerlaubte Abwesenheit von Ihrem Wohnort kann zum Wegfall und zur Rückforderung des Arbeitslosengeldes II führen.

Die Regelungen zur Erreichbarkeit gelten für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Besondere Hinweise zum Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs (Nahbereich):

- Zum so genannten „Nahbereich“ gehören alle Orte in der Umgebung des zuständigen Trägers, von denen aus Sie erforderlichenfalls in der Lage wären, den Träger täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen. Möchten Sie sich vorübergehend von Ihrem Wohnort entfernen, ohne den Nahbereich zu verlassen, müssen Sie dem Träger rechtzeitig die Anschrift, unter der Sie zu erreichen sind, mitteilen.
- Sind Sie vorübergehend nicht zu erreichen, kann das zur Rückforderung von Leistungen führen, auch wenn Sie sich tatsächlich in der Nähe des Trägers aufgehalten haben.

Besondere Hinweise zum Aufenthalt außerhalb des Nahbereichs:

- Bis zu drei Wochen im Kalenderjahr können Sie sich grundsätzlich außerhalb des Nahbereichs aufhalten, wenn die Ortsabwesenheit im Voraus durch den Leistungsträger genehmigt wurde. Die Zustimmung kann grundsätzlich erteilt werden, wenn in dieser Zeit Ihre Integration nicht beeinträchtigt wird.
- In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit wird einer Ortsabwesenheit in der Regel nicht zugestimmt, weil davon auszugehen ist, dass die Vermittlungschancen in dieser Zeit am aussichtsreichsten sind.
- Sofern Sie in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen oder in vergleichbarem Umfang anderweitig erwerbstätig sind und ergänzende Leistungen nach dem SGB II erhalten, sind Sie dazu verpflichtet, Ihre Integrationsfachkraft im Vorfeld zu informieren.
- Zeiten einer Ortsabwesenheit während Ihres eventuell vorangegangenen Bezuges von Arbeitslosengeld werden – soweit sie dasselbe Kalenderjahr betreffen – angerechnet.
- Beabsichtigen Sie, sich länger als drei, aber nicht mehr als sechs Wochen außerhalb des Nahbereichs aufzuhalten, ist hierzu grundsätzlich die Zustimmung möglich. Eine Leistungsgewährung ist jedoch nur für die ersten drei Wochen der Abwesenheit möglich; danach entfällt der Bezug.
- Bei einer beabsichtigten Ortsabwesenheit von mehr als 6 Wochen ist eine Fortzahlung der Leistungen während der gesamten Dauer des auswärtigen Aufenthaltes nicht möglich. Die Leistung kann erst von dem Tage an wieder gewährt werden, an dem Sie diese nach Ihrer Rückkehr erneut beantragen.
- Wird Ihnen die Zustimmung zu einer beabsichtigten Ortsabwesenheit für einen bestimmten Zeitraum erteilt und halten Sie sich länger als genehmigt außerhalb des Nahbereiches auf ohne den Träger der Grundsicherung rechtzeitig zu informieren, entfällt Ihr Leistungsanspruch mit Ablauf der genehmigten Abwesenheit. Beachten Sie bitte, dass Sie in diesem Fall mit der Erstattung der Leistungen rechnen müssen.

Falls Sie beabsichtigen, sich außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufzuhalten und/oder vorübergehend nicht erreichbar sind, setzen Sie sich bitte rechtzeitig im Voraus mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner in Verbindung!

Von ihm erhalten Sie nähere Auskünfte.